

Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerische Geschichte = Revue d'histoire suisse
Band: 2 (1922)
Heft: 3

Artikel: Zur Entstehung der ältesten Bundesbriefe
Autor: Meyer, Karl
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-65854>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zur Entstehung der ältesten Bundesbriefe.

Der älteste Bundesbrief, welchem die Eidgenossenschaft Namen und Ursprung verdankt, jener in der Revisionsakte von 1291 angedeutete « alte Eidbund » (*antiqua confederationis forma iuramento vallata*), bleibt wohl für alle Zukunft verschollen.¹ Will die schweizerische Geschichtswissenschaft das Dunkel, das über den Anfängen unserer Bünde lagert, einigermaßen aufhellen, so muß sie dort, wo der volle Beweis nicht zu gewinnen ist, nach Wahrscheinlichkeiten forschen.

Die vorliegende Untersuchung bemüht sich, einige Indizien für Urheberschaft, Wesen und Entstehungszeit des ältesten Bundes dadurch zu schaffen, daß sie die Ausfertigungszahl und den Aufbewahrungsort der Waldstätter Bundesbriefe ins Auge faßt.

Die zeitliche Reihenfolge umkehrend und des Rückschlusses uns bedienend, gehen wir dabei von der jüngsten Urkunde aus, dem zu Brunnen gefertigten Dreiländerbund von 1315. Denn bei diesem Dokument lassen sich unsere Fragen am sichersten beantworten. Wir besitzen von ihm ein einziges Original; es liegt noch heute im Kantonsarchiv Schwyz. Nur dieses eine Schwyzer Instrument ist überhaupt am 9. Dezember 1315 zur Ausfertigung gelangt; erst im Laufe des folgenden Jahres haben die

¹ Die *antiqua confederationis forma* dürfte kurz nach dem August 1291 vernichtet worden oder verloren gegangen sein, weil sie durch jene Bundeserneuerung obsolet geworden war. Es ist auffallend und mag vielleicht in dem seit Morgarten gestärkten historisch-politischen Selbstbewußtsein der Eidgenossen begründet liegen, daß der Bundesbrief von 1291 nicht dasselbe Schicksal erlitten hat, nachdem er seit dem 9. Dezember 1315, gleichfalls überholt und veraltet war.

beiden andern Waldstätte sich je ein eigenes Exemplar verschafft.²

Diese Bündnisfertigung von 1315 gibt uns zwei Rätsel auf. Einmal: Weshalb wurde bei diesem interkommunalen Abkommen, in merkwürdigem Gegensatz zu analogen gleichzeitigen Kommunalverträgen und zu sämtlichen späteren eidgenössischen Bündnissen,³ bloß ein Exemplar ausgestellt? Sodann: Aus welchem Grunde wurde dieses eine Stück ausgerechnet in Schwyz deponiert? Ich suche die Lösung beider Rätsel zunächst in einem Faktor, der bei der Redaktion der Waldstätter Bundesbriefe auch sonst sehr wirksam war⁴: in der Kraft der Beharrung, in der Beibehaltung bisheriger Kanzleigewohnheit. Denn auch die als Vorlage benutzte frühere Urkunde, der Bundesvertrag vom Anfang August 1291, ist offensichtlich einzig in dem noch heute gleichfalls zu Schwyz ruhenden Originalpergament ausgestellt worden. Schon die Bekräftigungsformel des Bundesbriefes mit ihrer Einzahl — *in cuius facti evidentiam presens instrumentum ... confectum*⁵ — unterscheidet sich auffallend von der Corroboration des wenige Wochen später (am 16. Oktober 1291) abgeschlossenen Bündnisses von Uri und Schwyz mit Zürich: *so henken wir der Rat und die Burger von Zürich, wir die Lantlüte von Ure und wir die Lantlüte von Switz unsre Ingesigel an drie gliche brieve*.⁶ Immerhin wäre es vor-

² Schon Tschudi (Chronicon Helvet. I, 277) ist dies aufgefallen: Man soll wissen, daß Anfangs nur ein Pundts-Brief gericht ward, und diewil es zu Brunnen in dero von Schwitz Land geschach, ließ man denselben besiegelten Pundt-Brief zu Schwitz (da er noch ist) ligen zu gemeinen Händen. Als aber darnach si bedachtend, daß es nutz wäri, daß jedes Land ein eigen besiegelten Pundts-Brief hetti, wurdent noch zween geschriben, doch Iro Datum also gestelt... (auf 1316). Vgl. die eingehenden Darlegungen bei W. Oechslis, Die Anfänge der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Zürich 1891, S. 371—379.

³ Belege unten, Anm. 7.

⁴ Wie der älteste Bundestext größtenteils unverändert 1291 und 1315 wiederkehrt, so haben auch Ausstellungs- und Aufbewahrungspraxis sich zäh konserviert.

⁵ Abdruck und Lichtdruck der Bundesurkunde von 1291 bei W. Oechslis, a. a. O., Anhang.

⁶ Druck im Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich, Bd. VI, S. 510; Lichtdruck in Geschichtsfreund der V Orte, Bd. 32.

eilig, einzig aus dieser redaktionellen Differenz ohne weiteres auf eine verschiedene Ausstellungszahl zu schließen.⁷ Beweiskräftiger ist die Tatsache, daß die Archive von Uri und Unterwalden offenbar nie ein Original des Bundes von 1291 besessen haben: Erst gegen Ende des 14. Jahrhunderts gewannen die Nidwaldner eine unbesiegelte deutsche Übersetzung⁸ und mindestens im Jahre 1616 besaßen sie nachweisbar nur diese.⁹ Solche Archivverhältnisse entschuldigen auch Tschudi: in seiner Befreiungsgeschichte der Waldstätte hat er den Bund von 1291 wohl nur deshalb nie erwähnt, weil ihm das einzige Schwyzer Original vermutlich entgangen war.

Damit stehen wir aber nur vor einem analogen zweiten

⁷ Im benachbarten Oberitalien, dessen Urkundenstil nach Breßlaus Nachweis dem Verfasser des 1291er Bundes geläufig war (Jahrbuch für Schweizer. Gesch., Bd. 20, 1895, S. 29), pflegen allerdings die Notare mehrfache Ausstellung eines Instrumentes gerne zu vermerken, so durch die Formel: unde plures (duo etc.) carte uno tenore rogatae sunt fieri (Tessiner Beispiele in den Urkundenbeilagen meines «Blenio und Leventina» und der «Capitanei von Locarno»). Doch im Gebiet der deutschen Schweiz ist der Kanzleigebrauch keineswegs eindeutig. Viele je in mehreren Exemplaren auf uns gekommene interkommunale Verträge erwähnen die mehrfache Ausstellung mit keinem Wort; vgl. z. B. die westschweizerischen Städteabkommen von 1294, 1297, 1306 und 1308 in Fontes rerum Bernensium, Bd. III, Nr. 584 und 685, Bd. IV, Nr. 232, 240 und 303; auch die eidgenössischen Bundesurkunden von 1332, 1351, 1352, 1353 (die freilich wohl in Kanzleiabhängigkeit voneinander und auch vom Dreiländerbrief des Jahres 1315 stehen mögen), nennen z. B. in der Bekräftigungsformel stets nur «diesen Brief», obwohl jeder Kontrahent ein Stück empfing. (Man denke an das Nidwaldner Original des Zürcher Bundes von 1351.) Ebenso verhält es sich mit dem Pfaffenbrief von 1370 und dem Sempacherbrief von 1393; beide Verkommnisse erwähnen die mehrfache Ausfertigung nirgends, und doch wurde jedem Teilnehmer ein eigenes Exemplar ausgehändigt (vgl. den Abdruck der Schwyzer Originale im Geschichtsfreund, Bd. VI, S. 18 ff. und der — sogar im Zeilenschluß damit übereinstimmenden — Luzerner Stücke in den Eidgenössischen Abschieden I, 301 und 329).

⁸ Abgedruckt bei W. Oechsli, a. a. O., 383 ff.

⁹ Denn allein auf diese «Copy mit H bezeichnet», nicht auf ein Original, stützen die Nidwaldner 1616 ihre Ansprüche gegen Obwalden; vgl. die Darstellung jenes Streites bei R. Durrer, Die Einheit Unterwaldens, im Jahrbuch für Schweizer. Geschichte, Bd. 35 (1910), S. 199 f.

Doppelrätsel: Warum wurde schon das Bündnis von 1291 bloß in einem Exemplar niedergeschrieben und, gleich wie der später revidierte Brief von 1315, zu Schwyz niedergelegt? Diese Doppelercheinung möchte ich vorläufig wiederum auf die Macht der Tradition, auf älteren Brauch, zurückführen, m. a. W. daraus ableiten, daß sogar schon die allerälteste Bundesurkunde, jene im Text von 1291 erwähnte *antiqua confederationis forma* — deren Originalpergament verloren ist, deren Text aber durch Breßlaus scharfsinnige Untersuchung¹⁰ zum größeren Teil feststehen dürfte — ebenfalls nur in einem Stücke vorhanden war, und gleichfalls zu Schwyz den Standort hatte.

Den Beweis hinsichtlich dieses dritten und ältesten Instrumentes anzutreten, hat seine besonderen Schwierigkeiten: wie wollen wir von einer seit mehr als sechs Jahrhunderten verschollenen Urkunde nachträglich die Zahl der ausgestellten Exemplare und den Ort der Aufbewahrung eruieren! Die erste und entscheidende Etappe bei der Inangriffnahme dieser Aufgabe liegt in der These, daß der Schreiber bzw. die Verfasser des erhaltenen Bundesbriefes von 1291 im Lande Schwyz wohnten. Formelle und inhaltliche Tatsachen lassen diese Vermutung evident werden.¹¹ Schon die Art der Besiegelung weist darauf hin. Bekanntlich steht die Rangfolge der Bundeskontrahenten, wie der Text sie darbietet, in Widerspruch mit der Reihenfolge der angehängten Siegel: Im Text erscheint, wie das wohl in der unbezweifelten Reichsunmittelbarkeit des Paßtales begründet ist, Uri an der Spitze, von den drei Siegeln aber hängt auffallenderweise jenes von Schwyz an erster, das von Uri an zweiter Stelle, in Abweichung nicht nur von der erwähnten Reihenfolge des 1291er Textes, sondern auch im Widerspruch zur Besiegelungspraxis der doch ausdrücklich auf Schwyzerboden und unter Zugrundelegung des 1291er Vorbildes ausgefertigten

¹⁰ H. Breßlau, Das älteste Bündnis der Schweizer Urkantone, Jahrbuch für Schweizer. Geschichte, Bd. 20 (1895).

¹¹ Da von den Schwyzer Urkunden jener Jahrzehnte sich kaum ein halbes Dutzend bis auf unsere Zeit erhalten haben, so läßt sich die Hand des Bundesschreibers von 1291 leider in keinem zweiten Dokumente wiederfinden.

Bundesrevisionsurkunde von 1315.¹² Das offenbare Versehen des schwyzerischen Besieglers von 1291 stammt zweifelsohne daher, daß diesem Siegelbewahrer — vermutlich dem Landammann Konrad ab Iberg (der gewiß des Lateins und vermutlich auch des Lesens unkundig war) — das Dokument in noch unberührtem, unbesiegeltem Zustand, also direkt aus der Schreibstube, von einem Schwyzer Schreiber, vorgelegt worden ist. Aber auch inhaltlich weist die Bundeserneuerung auf schwyzerische Redaktion und Initiative. Denn die einzige Zufügung des Augustbundes: der Ausschluß von Richtern, die ihr Amt erkaufte haben oder nicht Landleute sind, will nur den Inhalt zweier Privilegien, welche die Schwyzer von König Rudolf gewonnen hatten, nach dessen nunmehrigem Ableben künftighin durch die Waldstätte sicherstellen.¹³ Dabei wußte die Schwyzer Kanzlei durch eine geschickte Umredaktion den Satz so zu formulieren, daß er auch für die teilweise anders gearteten Urner und Unterwaldner Verhältnisse paßte und eine naheliegende Kollision mit den Interessen der führenden Geschlechter jener Talschaften vermied.¹⁴

¹² Übrigens auch im Gegensatz zu dem fast gleichzeitigen Bündnis von Uri und Schwyz mit Zürich (16. Oktober 1291), wo im Text und in der Besiegelung die Rangfolge: Reichsstadt, Reichsland, habsburgisches Land, beobachtet ist.

¹³ Über die Entstehung und Bedeutung der beiden Privilegien vgl. Jahrbuch für Schweizer. Geschichte, Bd. 45 (1920), S. 44*, Anm. 1, und S. 45*, Anm. 2; die Briefe richten sich sowohl gegen auswärtige wie gegen unfreie (ministerialische) habsburgische Beamte; die effektive Gerichtsbarkeit soll beim Talamann liegen.

¹⁴ Da der Ausschluß unfreier Richter ohne Schädigung der unfreien Ministerialengeschlechter, die in Uri und Unterwalden eine führende Rolle spielten, sich nicht aufrecht erhalten ließ, suchte und fand man eine andere Formulierung für denselben Gedanken: man verbot alle Richter, die ihr Amt um Geld oder sonstigen Gegenwert erworben hätten, oder die nicht Landleute bzw. Taleinwohner wären. Diese etwas umständliche Redaktion war noch konkreter wirksam und diente auch sonst den Interessen der waldstädtischen Magnaten: das Verbot talfremder Richter beseitigte zugunsten der einheimischen Geschlechter die auswärtige Konkurrenz für die Richterämter (und verhinderte den Gerichtszug nachwärts); die Verpönung jeglichen Ämterkaufes schützte die landsmännischen Richterandidaten außerdem vor Gelderpressungen der Gerichtsherren; denn in diesem Zeitalter des Überganges von der Natural- zur Geldwirtschaft

Wir erkennen also im Bundesinstrument von 1291 weniger das Ergebnis gesamtwaldstättischer Tagungen, als vielmehr ein Werk des unverzüglich handelnden Schwyzer Landesausschusses, das hierauf nach Uri und Nidwalden gesandt wurde und dort durch die Besiegelung Zustimmung und Rechtskraft erhielt. So erklärt sich, warum die Bundesurkunde überraschend schnell, gleich auf die Botschaft vom Hinschiede König Rudolfs († 15. Juli 1291), zustande gekommen ist. Aber auch das Fehlen eines Ausstellungs-¹⁵ und eines genauen Tagesdatums¹⁶ erscheint jetzt durchaus begreiflich.

Ist nun der Bundestext von 1291 auf der Schwyzer Kanzlei formuliert worden, dann befand sich dort, in Schwyz, auch die heute verlorene, allerälteste Bundesurkunde, jene *antiqua confederationis forma*, die nach dem ausdrücklichen Zeugnis des 1291er Urkundenschreibers und nach der scharfsinnigen Beweisführung Breßlaus bei der Abfassung des Augustvertrages als Textvorlage gedient hat.¹⁷ Und dieses zu Schwyz liegende Stück war mit größter Wahrscheinlichkeit — nach Analogie der ihm nach-

suchten die Landesfürsten die Beamtenernennung dadurch fiskalisch auszu-beuten, daß sie das Amt, d. h. die Amtseinkünfte (Sporteln etc.) verpachteten und verkauften.

¹⁵ Wäre der Text von 1291 das Ergebnis einer gesamtwaldstättischen Konferenz, so würde der Bundesbrief wohl Tagesdatum und Ausstellungs-(Konferenz-) Ort nennen, wie dies bei der Revision von 1315 der Fall ist.

¹⁶ Denn auch der oberitalienische Datierungsstil (*consuetudo Bononiensis*), den Breßlau in der Bezeichnung *incipiente mense Augusto* erkannt hat, nennt regelmäßig den Monatstag (meist auch den Wochentag), keineswegs bloß die Monatshälfte; so würde z. B. der 1. August 1291 im Tessin folgendermaßen datiert: *die mercurii, primo intrante mense Augusti*. In den lombardischen und Tessiner Pergamenten aus der Wende vom 13. zum 14. Jahrhundert ist auch die Benennung *incipiens* mir nicht ein einziges Mal begegnet, vielmehr herrscht die Bezeichnung *intrans*. In der Formulierung *incipiente mense Augusto* empfinde ich deutlich den Kompromiß zwischen der Unmöglichkeit, ein präzises Tagesdatum anzugeben (die dreifache Besiegelung des von Schwyz vorgelegten Dokumentes fand nicht an einem und demselben Tage statt!) und dem Sichnichtgenügenlassen an der bloßen Monatsbezeichnung.

¹⁷ *Antiquam confederationis formam iuramento vallatam presentibus innovando*. Über *confederationis forma* im Sinne von *Bundestext* vgl. Jahrbuch für Schweizer. Geschichte, Bd. 45 (1920), S. 34*, Anm. 4.

gebildeten Bundesrevisionsurkunden vom Anfang August 1291 und vom 9. Dezember 1315 — überhaupt das einzige je ausgefertigte Exemplar des objektiv redigierten, allerältesten Schweizerbundes.

Aber angesichts dieses allerältesten Bundesinstrumentes, dessen Ausfertigung in bloß einem Exemplar und dessen Aufbewahrung gerade in Schwyz sich nicht wiederum auf Tradition, nicht weiter auf eine ältere Praxis zurückführen lassen, erhebt sich dann erst recht die Frage nach dem eigentlichen, sachlichen Grund dieser Doppelperscheinung. Warum hat bei diesen drei ältesten Waldstätter Bündnissen nicht jede Talgemeinde, wie das doch bei Verträgen zwischen verschiedenen Kommunen selbstverständlich ist, ein Sonderexemplar sich ausstellen lassen? Davon, daß etwa den Talschaften Uri und Unterwalden eigene (z. B. vor habsburgischen Zugriffen sichere) Archive gefehlt hätten, kann nicht die Rede sein,¹⁸ am allerwenigsten für Uri, das seine hochpolitischen Dokumente aus dem ersten Drittel des 13. Jahrhunderts — u. a. den Freiheitsbrief von 1231 — bis in die neuere Zeit bewahrt hat. Sondern die Gründe liegen tiefer; sie wurzeln im Wesen des ältesten Waldstätter Bundes; denn dieser war eben keine Kommunenvereinigung, kein interkommunales, sozusagen zwischenstaatliches Bündnis, sondern ein einziger, einheitlicher Personenbund, nach Art städtischer Schwurverbände des spätern Mittelalters.¹⁹ Und wie für diese städtischen Personenbünde je

¹⁸ Daß auch eintache Bergbauern schon im 13. Jahrhundert ein geordnetes Archiv schätzten, zeigen die noch erhaltenen Urkundenverzeichnisse der Gemeinde Olivone (Bleniotal) von ca. 1230 und von 1255, Verzeichnisse, die wegen der Möglichkeit der Kontrolle (vermittelt der sozusagen lückenlos erhaltenen Originalien) besonders archivgeschichtlichen Wert besitzen.

¹⁹ Das älteste Bündnis aus der Mitte des 13. Jahrhunderts kennt noch keine verbündeten Gemeinwesen und erwähnt nur die einzelnen Verschworenen, die Eid-Genossen, die individuellen «conspirati» und «conjurati», in auffallendem Gegensatz insbesondere zum Dreiländerbund von 1315, dessen neue Bestimmungen stets «die Länder» als Rechtssubjekte aufführen. Man beachte ferner den vom ältesten Text übernommenen Schlußartikel des 1291er Bundes: *Si vero guerra vel discordia inter aliquos de conspiratis suborta fuerit...* und vergleiche damit die entsprechende Wendung von 1315: *Wurde ouch dekein stoz oder dikein krieg zwischen*

eine Stadtrechtsurkunde hinreichend war, so genügte für diesen einen waldstättischen Personenbund auch ein einziges Bundesinstrument.

Wenn sodann die ältesten Urkunden dieses anfänglichen Personenbundes gerade im Lande Schwyz aufbewahrt und wohl durchwegs auch dort abgefaßt worden sind, so wurzelt auch dies nicht in einem Zufall, vielmehr in der politischen Führerrolle, welche den Schwyzern bei diesen föderativen Maßnahmen beschieden war. Uri bedeutet in der waldstättischen Befreiungsgeschichte die Wiege des kommunalen, einzeltalschaftlichen Freiheitsgedankens; aus eigener Initiative und mit eigenen Geldopfern hat von allen Waldstätten zuerst das Paßtal an der Nordpforte des Gotthard sich der habsburgischen Umgarnung entzogen. Aber während das von Friedrich II. an Rudolf den Alten verpfändete Reichsland Uri nach dem Vorbild verpfändeter Reichsstädte auf rechtlich einwandfreiem Wege jederzeit — durch Aufbringung der Pfandsomme — in den vollen Genuß seiner Reichsunmittelbarkeit sich setzen konnte,²⁰ so lagen die Dinge bei Schwyz, wenn es dem lockenden Beispiel Uris folgen wollte, doch erheblich schwieriger. Als erbliches habsburgisches Grafschaftslehen konnte es seine rechtliche Befreiung höchstens erhoffen, wenn etwa die Habsburger sich der Untreue gegenüber Kaiser und Reich schuldig machten. Aber auch dann war selbst durch einen kaiserlichen Freiheitsbrief die Selbständigkeit noch nicht gewonnen. Sie mußte erst mit den Waffen erkämpft werden. Für eine erfolgreiche Erhebung jedoch brauchte Schwyz, die exponierteste aller Waldstätte, unbedingt Bundesgenossen: War die Gotthardgemeinde Uri der Pionier der kommunalen Freiheit, so wurde die Talschaft am Mythen notwendig zum Vorkämpfer des föderativen Zusammenschlusses. Wie die Städte durch das Pfahl-

dien l e n d e r n . . . ; gerade diese Umredaktion zeigt den Übergang vom interpersonalen Schwurverband zum interkommunalen Vertrag besonders schön. Näheres über den Schwurverband als Grundlage der urschweizerischen Eidgenossenschaft im Anzeiger für Schweiz. Gesch. 1919, S. 183 ff.

²⁰ XXII. Historisches Neujahrsblatt für das Jahr 1916, hg. vom Verein für Geschichte und Altertümer von Uri, S. 59 ff., sowie Geschichtsfreund, Bd. 74. S. 266. Anm. 17.

bürger- und Ausbürgertum den Personalbereich ihrer Stadtkommune über ihre Mauern hinaus weit in die Landschaft erstreckten, so bildete die sozial und politisch geschlossene Talschaft Schwyz den Kern, um den sich die Gesinnungsgenossen in der näheren und weiteren Umgebung, insbesondere in den Tälern Uri und Unterwalden, zu gruppieren wußten. Die Bestimmungen der ältesten Bundesbriefe: der subjektive Richterartikel von 1291 und auch die ältere objektiv redigierte Kriminal- und Landfriedensordnung,²¹ sind vor allem das Werk schwyze-

²¹ Hinsichtlich der Entstehung der ältesten objektiv redigierten, kriminal- und landfriedensrechtlichen Teile des Bundes möchte ich folgender Vermutung Raum geben: Diese Bestimmungen waren vielleicht nicht von Anfang an für einen größern, gesamtwaldstättischen Bereich berechnet. Ich vermute in ihnen eher das älteste autonome geschworene Statut freiheitlich gesinnter Landleute von Schwyz, also eine Schwyzer Schwurvereinbarung, beschlossen in einer Zeit, wo die Schwyzer, unter Einengung bezw. Ausschaltung fremder Gerichtsherrschaft, die Sorge für die Rechtsordnung in die eigene Hand nahmen. (vgl. Jahrbuch für Schweizerische Geschichte, Bd. 45, 1920, S. 34*—40*, und S. 55* f.), also wahrscheinlich in den 1240er Jahren. Die formale Umschreibung des Geltungsbereichs mit « valles » mag das Ergebnis einer nachherigen räumlichen Erweiterung (unter entsprechender Umredaktion von vallis zu valles) sein: denn der Sachinhalt, jene Statuten betr. Mord, Raub, Brandstiftung, Hehlerei, Gerichtsstand im Land u. s. w., kehren in dieser Form weniger in interkommunalen Abkommen, insbesondere nicht in den späteren eidgenössischen Bündnissen des 14. Jahrhunderts wieder, wohl aber ganz ähnlich in gleichzeitigen Kommunalstatuten (z. B. Stadtstatuten); diese Sätze eignen sich zunächst viel besser für eine engere, talschaftliche, als für eine größere, gesamtwaldstättische Eidgenossenschaft. Umgekehrt fehlen unter diesen ältesten Satzungen alle jene sachlichen Bestimmungen, die für eine Ausdehnung des Statutenbereiches über mehrere Gerichtsgemeinden charakteristisch wären und in westschweizerischen und späteren eidgenössischen Bündnissen vorliegen, wie Exekution von Urteilen des einen Gerichts in einem andern Gerichtsbezirk; Ordnung des Gerichtsstandes für den Fall, daß Kläger und Beklagter nicht demselben Gerichtsbezirk zugehören. Eine über die Talschaft Schwyz hinausreichende Geltung dürften diese objektiv redigierten Bestimmungen jedoch bald dadurch gewonnen haben, daß bei dem gemeinsamen Gegensatz gegen Habsburg eine rasch wachsende Zahl auswärtiger nichtschwyzerischer Waldleute in ähnlicher Art, wie dies die Aus- und Pfahlbürger der Städte taten, dem Schwyzer Schwurverband und seinen Statuten beitraten, die sich bei den analogen Rechtsverhältnissen z. B. ohne weiteres in Ob-

rischer Staatsmänner. Die älteste lokale Überlieferung²² und die zeitgenössischen Rechtsgewohnheiten der Schwyzer²³ bestätigen diese Annahme vollauf.

Wenn dem so ist, muß der Abschluß der *antiqua confederationis forma* in eine Zeit fallen, wo Schwyzer Interessen im Vordergrunde standen. Trotz Breßlau und Redlich sprechen die

walden u. s. w. rezipieren ließen, ja notwendig wurden, als man die fremden Gerichtsherren durch die eigene Rechtshandhabung ersetzte.

²² Die älteste Schwyzer Lokaltradition, wie sie um 1450 vom Zürcher Humanisten Helix Hemerli aufgezeichnet wurde, betont den schwyzerischen Ursprung des Waldstätter Personalschwurverbandes (Eidgenossenschaft von Schwyzern gegen den habsburgischen Amtmann auf der Inselburg Lowerz) und den späteren Anschluß von Unterwalden (Thesaurus historiae Helvetiae, Tiguri 1735, p. 2; Oechsli, Quellenbuch zur Schweizergeschichte, 1918, S. 71). Auch das Weiße Buch von Sarnen (abgeschlossen um 1470) unterstreicht die Führerschaft der Schwyzer Schwurgesellschaft, von «Stoupachers Gesellschaft». Das Haupt der Schwyzer Eidgenossen, Stauffacher, aus einem bei der Gründung der Waldstätter Bünde urkundlich führenden Geschlecht, erscheint hier im Besitze von «ein hübsch Steinhus», «ein hübsch Herbrig», «ze Steinen dissent der Brugg», d. h. doch wohl als Herbergsbesitzer, als Brückenwirt zu Steinen, an einer auch international benutzten Landfortsetzung der Gotthardroute (Brunnen-Steinen-Art, vgl. die Zolltarife dieser drei Punkte im Geschichtsfreund IX, 151 und in den Mitteilungen des Histor. Vereins des Kts. Schwyz, Heft 23, 1913, S. 45 f, 49 ff., sowie den Waffenstillstand von 1318 bei Oechsli, 391). Dieser Tradition mag recht wohl ein historischer Kern zugrunde liegen: Daß wirklich Wirte an der Gotthardroute ihre Herbergen zum Schutze der Reisenden als feste Steinhäuser errichteten und, auch vermöge ihres persönlichen Kontaktes mit den durchreisenden freiheitlichen Kaufleuten aus den Städten, zu politischer Führerrolle emporstiegen, zeigt im Jahre 1311 der Fall des Gasthof- und Schloßbesitzers Giacomo Anesia bei der Brücke von Madurano östlich Airolo (K. Meyer, Blenio und Leventina, Luzern 1911, S. 236 und 276 ff.).

²³ Die für den ältesten Bund charakteristische Eidverbandsform erscheint unter allen Waldstätten gerade in Schwyz am beliebtesten. So wurden die politischen Abmachungen der Talleute von 1294 durch Schwureinung gesichert, ebenso viele Beschlüsse des 14. Jahrhunderts, z. T. unter Bestätigung von Bestimmungen des ältesten Bundes, wie z. B. 1339 betr. die persönliche Hilfsverpflichtung, weiterhin betr. Brandstiftung u. s. w. (zahlreiche Belege in: Das Landbuch von Schwyz, hg. von M. Kothing, 1850, vgl. S. 53, 80, 297). Ähnliches gilt von dem durch Schwyz beeinflussten Landbuch von Appenzell aus dem Jahre 1409, hg. von Rusch.

meisten Indizien immer noch für die 1240er Jahre; damals, seit dem Jahre 1240,²⁴ haben die Schwyzer, angeregt durch das Beispiel der Urner und in Ausnutzung des großen Kampfes zwischen Kaiser und Papst, im Verein mit benachbarten Gesinnungsgenossen, wiederholt die habsburgische Herrschaft abgeworfen.²⁵ Auch die Existenz von Schwurgenossenschaften, der Koalitionsform des ältesten Bundes, ist gerade für die 1240er Jahre am Vierwaldstättersee bezeugt.²⁶

²⁴ Das Privileg vom Dezember 1240, das K. Friedrich II. den Schweizern zum Lohn für ihre Stellungnahme (... vestra ad nos conversione ... zelum ... per effectum operis ostendistis) erteilte, ist unbedingt die Folge eines vorausgegangenen Aufstandes der Schwyzer gegen Habsburg. Wie im 13. Jahrhundert durchwegs die französischen Kommunen nach gelungener Konspiration und Konstituierung sich unter Königsschutz stellten (A. Luchaire, *Les communes françaises*, Paris 1890, p. 114 ff.; E. Mayer, *Deutsche und französische Verfassungsgeschichte I*, 537), so versuchten dies auch die Schwyzer. Daß neben dem italienischen, rheinisch-deutschen und flandrischen Beispiel auch französische Anregungen am Vierwaldstättersee Aufnahme finden mochten, ist nicht verwunderlich, nachdem die Regierung des Staates Mailand 1242 Bellinzona als Schlüssel der « itinera Francie et Alamanie » bezeichnet (K. Meyer, *Blenio und Leventina*, S. 206, A. 4, sowie die Einzugskarte des Gotthardverkehrs bei Al. Schulte, *Geschichte des mittelalterlichen Handels und Verkehrs*, 1900, II).

²⁵ Vgl. besonders die Ausführungen von Rob. Durrer im *Jahrbuch für Schweizer. Geschichte*, Bd. 35, S. 3 ff., sowie meine Bemerkungen im *Geschichtsfreund*, Bd. 74, S. 269 ff. — Wenn der Graf von Habsburg-Laufenburg bzw. die päpstliche Kurie 1247 gegenüber dem habsburg- und papstfeindlichen Aufstand der Leute von Schwyz und Sarnen bzw. der Stadt Luzern zwei Strafsentenzen (*utramque sententiam*) vorsahen, davon die eine gemeinsam gegen die Leute « de Suberits (an erster Stelle!) et de Sarnon » (Bernoulli, *Acta pontificum I*, S. 243), so erscheinen diese beiden Gemeinden deutlich als eine politische Körperschaft. (Die vom Habsburger bei der Kurie eingeklagten Untertanen von Swits sind in der päpstlichen Kanzlei deshalb in Suberits verstümmelt worden, weil das dem Italiener unverständliche Konsonantenpaar Sw in der Urkundenschrift des 13. Jahrhunderts fast dasselbe Bild bietet, wie die abgekürzte Buchstaben-Gruppe S(ub)er.)

²⁶ Nidwaldner Ghibellinen berufen sich in jenen Jahren auf *coniurati nostri in Lucerna* (*Zürcher Urkundenbuch II*, p. 266); der Luzerner Geschworne Brief von 1252 kassiert die Luzerner *conspirationes*, immerhin unter Duldung personaler Verbindungen mit den Waldleuten (*Geschichtsfreund I*, 180 f.).

Gewiß war der Wille zu tatsächlicher, kommunaler Selbstverwaltung leitende Idee beim Befreiungskampf der Waldstätte. Aber das organisatorische Mittel dazu überschattete vorübergehend den Zweck: der auf schwyzerische Initiative hin erwachsene waldstättische Personalschwurverband schweißte in gemeinsamer Abwehr gegen Habsburg zeitweise die Waldleute so enge zusammen, daß die Waldstätte leicht zu einer politischen Kommune hätten auswachsen können, mit dem Mittelpunkte Schwyz, in dessen alleiniger Hut die Bundesurkunden sich befanden. Gegenüber dieser zentralistischen Entwicklungsmöglichkeit tritt die tatsächliche Reaktion, zugunsten der Gleichstellung aller Talgenossenschaften, u. a. auch darin in Erscheinung, daß 1316 Uri und Unterwalden nachträglich sich je ein Exemplar der geltenden Bundesurkunde verschafft haben. Für eine rechtliche Vorortsstellung, wie sie Schwyz auch innerhalb des interkommunal gewordenen Dreiländerbundes bei alleiniger Verwaltung der Bundeslade hätte zufallen können, bestand fortan keine Möglichkeit mehr.

Dennoch wirkt der führende Anteil von Schwyz bei der Stiftung des Waldstättebundes bis heute nach. Nicht erst der Tag von Morgarten, wo die Freiheit der Waldleute doch vornehmlich durch das Aufgebot der zunächst bedrohten Schwyzer ihre kriegerische Besiegelung empfing, sondern schon die ganze Entstehungsart der Waldstätte-Föderation im 13. Jahrhundert rechtfertigt es, daß die ältesten offiziellen, dem Personalcharakter des Schwurverbandes entspringenden Benennungen *conspirati*, *coniurati*, Eidgenossen, Eidgenossenschaft²⁷ schon sehr früh, wenn auch von außen her, ihre Konkurrenten empfingen in den Bezeichnungen Schweizer und Schweiz, Benennungen, die über die Schwyzer Landesmark hinaus bald alle Waldstätte und die späteren Bundesorte mitumfaßten.²⁸

²⁷ Anzeiger für Schweizer. Geschichte 1919, S. 190 ff.

²⁸ Dazu W. Oechslis, « Die Benennungen der alten Eidgenossenschaft und ihrer Glieder » im Jahrbuch für Schweizer. Geschichte, Bd. 42 (1917), S. 178 ff. Über die Verbindung der beiden Namen zur « Schweizerischen Eidgenossenschaft » (offiziell seit der Mediation) vgl. ebendort, S. 211 ff.

Zürich.

Karl Meyer.